# [Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 50

PDF erstellt am: **24.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

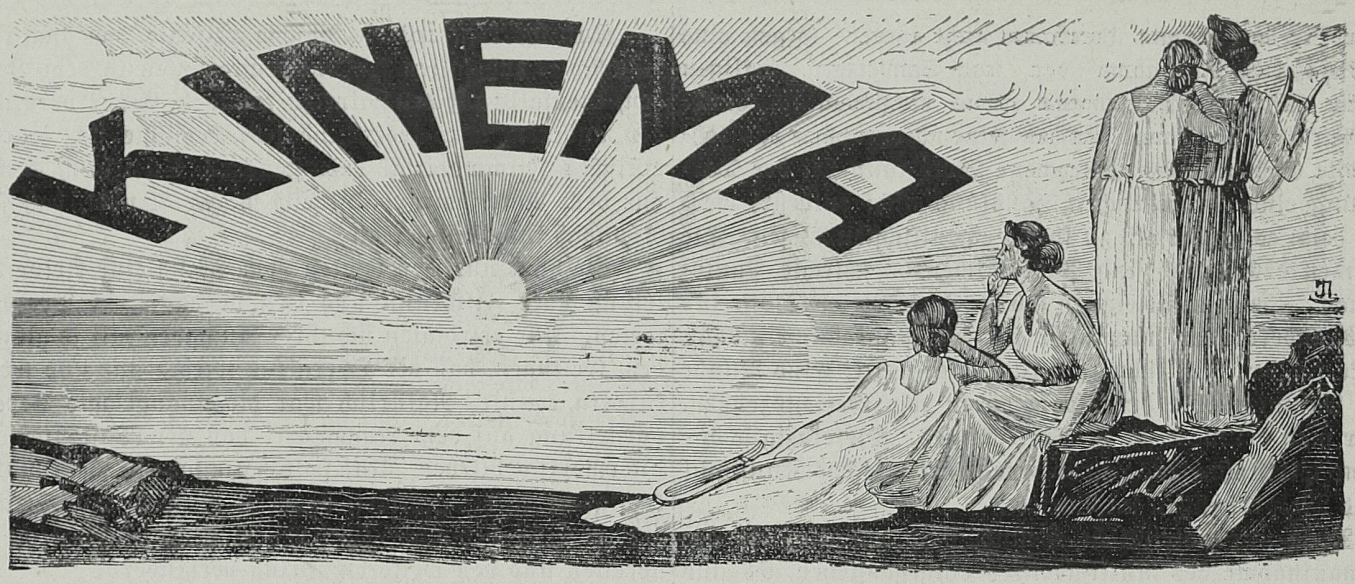


**Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen**

*Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique*

Druck und Verlag: KARL GRAF, Buch- und Akzidenzdruckerei, Bülach-Zürich, Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 30 Cent.

Annoncen-Regie: KARL GRAF, Buch- und Akzidenzdruckerei, Bülach-Zürich, Telefonruf: Bülach Nr. 14

## Wilhelm Tell im Film.

Vor einigen Wochen sandte ein Berliner Filmunternehmen seine Regisseure und Schauspieler in die Schweiz, um einen Wilhelm Tell-Film für den Kinematographen aufzunehmen. In den Urkantonen wurden ungefähr 300 Leute als Statisten angeworben, in bunte Gewänder gesteckt, und zur Darstellung der Volksmassen verwendet. In freier Natur, meist an den historischen Stätten selbst, sollte die Aufnahme erfolgen. Die Darstellung des Rütlischwures auf dem Rütli aber wurde, — wie die Presse zu berichten wußte, — von den Behörden untersagt. Ein solches Theaterspiel widerspreche der Würde des Ortes.

Dieser Einwand hat gewiß vieles für sich, aber er vermag eine andere Meinung nicht ganz zu entkräften. Ein Wilhelm Tell-Film im Kinotheater ist schließlich besser als manches zweideutige Großstadtdrama, und allenfalls geeignet, belehrend und anregend auf die Jugend einzuwirken. Ferner muß sich die denkwürdige Rütliwiese ohnehin jahraus, jahrein verschiedenes gefallen lassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Trachtenaufzüge an historischen Stätten, ferner Festspiele und dergleichen, sind bei uns nichts Ungewöhnliches. Eine Entweihung des Ortes brauchte somit nicht mit dieser Filmaufnahme verbunden zu sein, — vorausgesetzt, daß es sich um ein ernstgemeintes Unternehmen handelte.

Wie sich seine Leser zur Frage stellen, erkundigte sich das „Schweizer Familienwochenblatt" durch eine Rundfrage innert seines Leserkreises. Zahlreiche Leserinnen und Leser haben sich bereits zum Worte gemeldet, die meisten danken der Rütlikommission für ihre Stellungnahme, aber auch gegenteilige Ansichten ließen sich vernehmen. Hören wir von diesen von jeder Richtung zwei Meinungen:

Ist denn das Rütli wirklich eine stille, keusche Waldwiese? Wie viele Schießfeste, Trinkgelage usw. sind schon dort abgehalten worden. Wie viele tausende von verständnislosen Fremden gehen jedes Jahr dorthin, bloß um alles anzugaffen, ohne zu wissen, was der Ort uns Schweizern eigentlich bedeutet? Wenn nun eine anständige Filmfirma kommt und es versuchen will, ein Stück Schweizergeschichte auf anschauliche, bildmäßige Weise dem großen Publikum zugänglich zu machen, so ist doch absolut kein Grund vorhanden, einem solchen Ansinnen feindlich gegenüber zu stehen. — Also lassen wir die Kinomenschen ruhig drauflos kurbeln, und wenn das gesamte Bild seriös und künstlerisch zusammengestellt ist, so können wir uns freuen, wenn es einer weiteren Bevölkerungsschicht möglich gemacht worden ist, die betreffenden Lande und ihre Geschichte kennen zu lernen, ohne selbst dort gewesen zu sein.

Die Absperrung der Rütliwiese finde ich unzweckmäßig. Das patriotische Gefühl der wenigsten Schweizer wäre bei Gestattung der Filmaufnahme verletzt worden. Der Fall hat einige Aehnlichkeit mit dem Redeverbot gegen Amundsen in Schleswig. Dieses Verbot allerdings ist nachträglich aufgehoben worden; die Absperrung der Rütliwiese ist ebenso wenig gerechtfertigt und verdient dasselbe Schicksal.

Die kinematographische Aufnahme auf dem Rütli scheint mir deshalb nicht empfehlenswert, weil sich der